

# ***Richtlinie zur Förderung der Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes im Burgenlandkreis***

*gemäß Beschluss des Jugendhilfeausschusses Nr. 012-11/2009 JHA vom 18.02.2009*

## **I. Allgemeine Grundsätze**

### **1. Rechtsgrundlage**

Der Burgenlandkreis gewährt auf Grundlage dieser Richtlinie Zuwendungen für Maßnahmen und Veranstaltungen der Jugendhilfe auf der Grundlage des Kinder- und Jugendhilfegesetzes SGB VIII in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.12.2008, BGBl I S. 2403, des KJHG –LSA vom 05.05.2000, GVBl. LSA S. 236, zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.11.2005, GVBl. LSA S. 698, 710 und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung, VV-LHO, RdErl. des MF vom 01.02.2001, MBl. LSA S. 241, zuletzt geändert mit RdErl. vom 16.11.2006, MBl. LSA S. 762 mit ihren Nebenbestimmungen.

Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Zuwendungen besteht nicht, vielmehr entscheidet die Verwaltung des Jugendamtes nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bis zu 2.500,00 EUR sowie alle in der Richtlinie festgeschriebenen Festbetragsfinanzierungen. Darüber hinaus entscheidet der Jugendhilfeausschuss.

Bei allen im Rahmen der Richtlinie geförderten Maßnahmen gilt Gender Mainstreaming als Leitprinzip. Das bedeutet, dass die unterschiedlichen Lebensrealitäten, Interessen, Anliegen, Erfahrungen von Frauen und Männern und die Einflussnahme auf die Gleichstellung von vornherein und selbstverständlich bei der Planung, Durchführung und Auswertung berücksichtigt werden müssen.

### **2. Zuwendungsempfänger**

Zuwendungsempfänger sind:

- Träger der freien Jugendhilfe, Jugendverbände, Jugendgruppen, Jugendinitiative
- Wohlfahrtsverbände, die die Festlegungen nach § 74 SGB VIII erfüllen
- Gemeinden, Verwaltungsgemeinschaften und Städte, die die Festlegungen nach § 69 SGB VIII erfüllen
- Personensorgeberechtigte gemäß Pkt. II. Nr. 5 der Richtlinie

Es können nur Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene gefördert werden, die ihren Wohnsitz im Burgenlandkreis haben.

### **3. Zuwendungsvoraussetzungen**

Dem Zuwendungsempfänger ist diese Richtlinie als Verfahrensregelung aufzuerlegen. Die Förderung setzt voraus, dass die Mittel sachgerecht, zweckentsprechend und wirtschaftlich verwendet werden. Zu Unrecht empfangene Fördermittel sind zurückzuzahlen.

Der Antragsteller soll prüfen, welche möglichen Drittmittel (EU-, Bundes-, Landes-, Stadt- bzw. Gemeindemittel) in Anspruch genommen werden können. Diese sind sowohl bei der Antragstellung als auch im Verwendungsnachweis konkret nachzuweisen. Bei nicht in Anspruch genommenen Fördermitteln Dritter behält sich die Verwaltung des Jugendamtes eine Kürzung der Zuwendung vor.

Weiterhin ist eine Doppelförderung von Maßnahmen durch den Burgenlandkreis, die entsprechend dieser Richtlinie gefördert werden, unzulässig.

Alle Förderanträge sind schriftlich und auf den entsprechenden Antragsvordrucken (s. Anlagen) zu stellen. In begründeten Fällen kann ein Vorschuss auf die Zuwendung beantragt werden.

Der Empfänger der Fördermittel hat die Belege fünf Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren, ein Prüfungsrecht und Einsichtnahme in Bücher, Belege und Inventarlisten einzuräumen und Auskünfte über die beanspruchten Mittel zu erteilen, soweit im Bewilligungsbescheid keine anderen Festlegungen getroffen werden.

Das Rechnungsprüfungsamt des Burgenlandkreises behält sich eine Prüfung entsprechend dieser Richtlinie vor.

### **4. Ausschluss von der Förderung**

Vereinstypische interne Maßnahmen mit sportlichen, kulturellen, parteipolitischen und/oder religiösen Inhalten sowie aus dem schulischen Bereich sind von der Förderung ausgeschlossen.

## **II. Maßnahmen, die im Rahmen der Kinder- und Jugendarbeit gefördert werden**

### **1. Geförderte Maßnahmen**

- Kinder- und Jugendfreizeiten
- Tagesveranstaltungen
- Maßnahmen der Jugendbildung und Lehrgänge zur Qualifizierung von ehren-, neben- und hauptamtlichen Mitarbeiter der Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Jugendschutzes
- Projekte der Jugendarbeit
- Ermäßigung von Teilnehmerbeiträgen (Sonderförderung)

### **2. Antragsverfahren**

Träger der unter 1 genannten Maßnahmen müssen den Antrag bis zum 30.11. des Vorjahres für das 1. Halbjahr und bis zum 31.03. des laufenden Jahres für das 2. Halbjahr, jedoch spätestens 8 Wochen vor Beginn der Maßnahme, stellen. Dem Antrag sind eine Maßnahmebeschreibung sowie ein Kosten- und Finanzierungsplan beizufügen.

Maßnahmen dürfen nicht vor ihrer Bewilligung begonnen werden. Eine Ausnahme ist nur möglich, wenn ein Antrag auf vorzeitigen Maßnahmebeginn gestellt und von der Verwaltung des Jugendamtes bestätigt wurde.

### **3. Zuwendungsvoraussetzungen**

An- und Abreisetag gelten als ein Fördertag. Ausnahmen gelten für Maßnahmen der Jugendbildung (unter Punkt 4.3. formuliert).

Gefördert werden können nur Teilnehmer, soweit sie das 6. Lebensjahr vollendet bzw. das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Für Maßnahmen, die außerhalb des Burgenlandkreises durchgeführt werden, erfolgt bei Jugendlichen ab Vollendung des 18. Lebensjahres eine Förderung nur dann, wenn sie nachweisen, dass sie sich in einem Schul- bzw. Ausbildungsverhältnis befinden, Arbeitslosengeld oder andere Sozialleistungen beziehen.

Es werden nur Maßnahmen mit einer Mindestbeteiligung von 7 Teilnehmern gefördert. Pro angefangene 7 geförderte Teilnehmer wird ein Betreuer anerkannt. Bei Teilnahme behinderter Kinder und Jugendlicher wird pro 3 Teilnehmer ein Betreuer anerkannt.

## **4. Umfang und Höhe der geförderten Maßnahmen**

### **4.1. Kinder- und Jugendfreizeiten**

Im Rahmen von Kinder- und Jugendfreizeiten werden im Burgenlandkreis folgende Maßnahmen gefördert:

- Ferienfreizeiten außerhalb des Burgenlandkreises mit Übernachtung. Die Dauer beträgt 2 bis 14 Tage. Die Förderung erfolgt als Festbetragsfinanzierung in Höhe von bis zu 6,00 EUR pro Tag für Teilnehmer und bis zu 6,00 EUR pro Tag für Betreuer. Ehrenamtliche Betreuer, wenn sie im Besitz einer Jugendleitercard sind oder eine abgeschlossene pädagogische Ausbildung nachweisen, können zzgl. zu dem o. g Festbetrag von 6,00 €, mit bis zu 5,00 EUR zusätzlich gefördert werden.
- Ferienfreizeiten innerhalb des Burgenlandkreises mit Übernachtung. Die Förderung erfolgt als Festbetragsfinanzierung in Höhe von bis zu 5,00 EUR pro Tag für Teilnehmer und bis zu 5,00 € pro Tag für Betreuer. Eine zusätzliche Förderung von Betreuern erfolgt nicht.

### **4.2. Tagesveranstaltungen**

Unter Tagesveranstaltungen sind Kinderfeste und Jugendveranstaltungen zu verstehen, die Ziele entsprechend SGB VIII §§ 11 bis 13 zum Inhalt haben. Gefördert werden Tagesveranstaltungen mit einer Mindestdauer von 5 Stunden als Anteilsfinanzierung mit bis zu 25 v. H. der als zuwendungsfähig anerkannten Ausgaben. Die Höhe des Zuschusses muss jedoch mindestens 50,00 EUR betragen. Jeder Antragsteller kann pro Jahr mit bis zu 500,00 EUR gefördert werden.

### **4.3. Maßnahmen der Jugendbildung, Fort- und Weiterbildung von ehren-, neben-, hauptamtlichen MitarbeiterInnen der Jugendarbeit**

Die Förderung erhalten Träger der Jugendhilfe, die die Maßnahme gemäß § 11 (3) Nr. 1 SGB VIII selbst durchführen. Die Teilnehmer sollten in der Regel mindestens 12 Jahre alt sein. Pro Bildungstag sind mindestens 5 Stunden Bildungsarbeit nachzuweisen. Die Förderung erfolgt als Festbetragsfinanzierung in Höhe von bis zu 6,00 EUR pro Bildungstag für jeden Teilnehmer.

Für pädagogisches Material können bis zu 50 v. H. der Kosten als Anteilsfinanzierung, aber maximal 100,00 EUR bezuschusst werden.

Die Kosten für mehrere Referenten können bis zu 100 v. H. der anfallenden Honorarkosten, jedoch maximal in einer Höhe von 500,00 EUR übernommen werden.

#### **4.4 Projekte**

Projekte sollen zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendarbeit im Burgenlandkreis entsprechend §§ 11 - 14 SGB VIII beitragen. Diese Maßnahmen sind grundsätzlich in ihrer Dauer begrenzt. Gefördert werden Sach- und Honorarkosten. Über die Höhe der Zuwendung wird im Einzelfall durch das Jugendamt bzw. den Jugendhilfeausschuss entschieden. Die Zuwendung beträgt max. 80 v. H. der Gesamtausgaben.

#### **5. Ermäßigung von TeilnehmerInnenbeiträgen**

Kinder und Jugendliche aus sozial schwächer gestellten Familien können für die Teilnahme an Kinder- und Jugendfreizeiten sowie Jugendbildungsmaßnahmen im Rahmen der Festlegungen dieser Richtlinie mit bis zu 15,00 EUR pro Tag eine Ermäßigung des Teilnehmerbeitrages als Festbetragsfinanzierung erhalten.

Diese ist mit Einzelantrag durch den Personensorgeberechtigten (Formular der Verwaltung des Jugendamtes, Anlage) mindestens 2 Wochen vor Beginn der Maßnahme in der Verwaltung des Jugendamtes zu beantragen.

Teilnehmer, welche Reisen gewerblicher, nicht gemeinnütziger Anbieter in Anspruch nehmen, sind von der Förderung ausgeschlossen.

Jeder Teilnehmer kann nur einmal jährlich vom Jugendamt bezuschusst werden.

#### **6. Verwendungsnachweisführung**

Der Verwendungsnachweis für die bewilligte Maßnahme ist spätestens 6 Wochen nach Beendigung oder entsprechend den Festlegungen im Bewilligungsbescheid nebst Anlagen abzurechnen.

Nicht verbrauchte sowie nicht ordnungsgemäß verwendete Mittel sind zurückzuzahlen.

### **III. Förderung für Kinder- und Jugendeinrichtungen**

#### **1. Gegenstand der Förderung**

Personal-, Betriebs- und Sachkosten sowie investive Maßnahmen von:

- Kinder- und Jugendeinrichtungen
- Jugendsozialarbeit
- Kinder- und Jugendrängen
- außerschulischen Kinder- und Jugendbildungseinrichtungen

#### **2. Antragsverfahren**

Die Förderung erhalten nur anerkannte Träger der Jugendhilfe sowie Städte und Gemeinden des Burgenlandkreises.

Der Träger der Einrichtung muss bis zum 15.06. den Antrag beim Jugendamt für das nachfolgende Haushaltsjahr stellen. Mit dem Antrag ist ein Kosten- und Finanzierungsplan und das Konzept einzureichen. Die Übereinstimmung mit den Zielen und Aufgaben nach dem SGB VIII muss durch eine Selbstdarstellung nachgewiesen werden.

#### **3. Zuwendungsvoraussetzungen**

Die Förderung setzt den regionalen Bedarf voraus und ist vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe jährlich zu bestätigen.

Die Förderung von pädagogischem Personal in den Einrichtungen setzt voraus, dass es sich hierbei um Fachkräfte handelt. Im Einzelfall ist die Fachlichkeit projektbezogen vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu prüfen und zu bestätigen.

Fachkräfte im o. g. Sinne sind Absolventen der Studiengänge der sozialpädagogischen, erziehungswissenschaftlichen und sozialwissenschaftlichen Bereiche.

#### **4. Umfang und Höhe der Förderung von Personal-, Sach- u. Betriebskosten und investiven Maßnahmen**

Die Finanzierungsart ist eine Anteilsfinanzierung. Die Höhe der Förderung kann für freie Träger in der Regel bis zu 90 v. H. und für kommunale Träger (Städte und Gemeinden) in der Regel bis zu 50 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben betragen.

Bei Anträgen freier Träger über 90 v. H. muss der Träger nachweisen, dass er die Eigenmittel nicht erbringen kann.

Davon abweichend können für den Referenten des Kreisjugendringes des Burgenlandkreises bei Vorliegen der fachlichen Voraussetzungen die Personalkosten und anteilige Sach- u. Betriebskosten gefördert werden.

Über die Höhe der Förderung und die Finanzierungsart von investiven Maßnahmen entscheidet der Jugendhilfeausschuss im Rahmen der jährlich zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

#### **5. Verwendungsnachweisführung**

Die Gesamtabrechnung der Fördermaßnahmen erfolgt entsprechend den Festlegungen des Bewilligungsbescheides und den Verwaltungsvorschriften des § 44 LHO nebst Anlagen. Zur Prüfung sind die Originalbelege und der Sachbericht einzureichen. Die nicht rechtzeitig nachgewiesene Verwendung der Mittel hat eine Rückforderung der Zuschüsse zur Folge.

#### **IV. Sprachliche Gleichstellung**

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

#### **V. Inkrafttreten**

Die Richtlinie tritt am 01.01.2009 in Kraft.

Mit Inkrafttreten dieser Richtlinie tritt die bisher gültige Richtlinie des Burgenlandkreises (Beschluss-Nr. 04-04/2007 JHA vom 21.11.2007) außer Kraft.

Naumburg, den 19.02.2009

Harri Reiche  
Landrat